Samtgemeinde Bersenbrück Fachdienst II: Service und Finanzen

Bersenbrück, den 07. Jun. 2018

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 1444/2018			
Richtlinie über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hier: nachträgliche Annahmeentscheidung für das Jahr 2017					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Samtgemeindeausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeinderat	21.06.2018	öffentlich	Entscheidung		
<u>Beschlussvorschlag:</u> "Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück stimmt der Annahme der Zuwendungen aus dem Jahr 2017 zu."					
1. Finanzielle Auswirkungen					
II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €					
Betroffener Haushaltsbereich Ergebnishaushalt Produktnummer/Projektnummer Bezeichnung: Die erforderlichen Mittel stehen im Den erforderlichen Mitteln stehen E gegenüber in Höhe von €	lfd. Haushal	=	fügung.		
Die erforderlichen Mittel stehen im und müssen außer-/überplanmäßig Deckung sind der Begründung zu er	g bereitgeste	ellt werden (Au		•	
III. Auswirkungen auf die mittelfristig □ Der Betrag ist jährlich wiederkehre □ Die Gesamtkosten von € beziehe □ Es entstehen jährliche Folgekosten	nd einzuplar n sich auf di	nen. e Jahre			

Durch die Maßnahme werden j\u00e4hrliche Ertr\u00e4ge erwartet in H\u00f6he von €.				
2. Beteiligte Stellen: Erster Samtgemeinderat Samtgemeindebürgermeister				
Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strate	gische/n Ziel/e			
Sachverhalt:				
Gem. § 111 Abs. 7 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstellt die Kommune einen jährlichen Bericht über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunalaufsichtsbehörde, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.				
Da die Annahmeentscheidung für eine Zuwendung zeitnah herbeizuführen ist, muss über weitere gemeldete Zuwendungen aus dem Jahr 2017 entschieden werden.				
Die angemeldeten Zuwendungen aus dem Jahr 2017 sind dieser Vorlage als Anlage in tabellarischer Form beigefügt.				
Die Annahmeentscheidung für Zuwendungen im Wert ab 2.000,01 € obliegt dem Samtgemeinderat, so dass die Zuständigkeit des Samtgemeinderates hier gegeben ist.				
Die o.g. Richtlinie trat am 01.05.2010 in Kraft.				
Interessenkollisionen liegen aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vor.				
3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirk Ja Nein	<u>ungen</u>			
	jez. Andreas Güttler (Fachdienstleiter II)			